

Der Gesetzesentwurf der SPD-Bundestagsfraktion zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (13. Wahlperiode)

Ulrike MEHL

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturerhaltung und das dazugehörige Bundesnaturschutzgesetz haben einen langen Leidensweg hinter sich.

Die Sorge um die Erhaltung einer intakten Natur hat die gesellschaftliche Diskussion schon über hundert Jahre begleitet. Der Naturschutz war aber immer in der schwierigen Situation, begründen zu müssen, wozu er überhaupt "gut" ist. Mit den wachsenden Ansprüchen an die Landschaftsnutzung und der fortschreitenden Nutzung von Naturgütern mit dem Ziel, Wohlstand für die Menschen zu erreichen, ist der Naturschutz in Argumentationsnöte geraten. Dies insofern, als er sich an Wirtschaftlichkeitsberechnungen messen mußte, vor allem an solchen, die Naturerhaltung und Naturverbrauch nicht berücksichtigen. Das ist bis heute so geblieben, obwohl es durchaus handfeste ökonomische Argumente für den Naturschutz gibt. Ich erinnere nur an einen Bericht über Kurheilbäder an Nord- und Ostsee, dem zufolge deren Heilbadanerkennung auf der Kippe stehe, weil sie das "Heilmittel" Ostsee- bzw. Nordseewasser nicht mehr verwenden können.

Auch heute noch wird Naturschutz im geltenden Recht unter Nützlichkeitsaspekten für den Menschen betrachtet. Es hat sich bis heute weder in der Politik noch in der Gesellschaft der Gedanke durchgesetzt, daß Naturerhaltung schon deshalb notwendig ist, weil nur sie das Funktionieren der komplizierten ökologischen Vorgänge garantiert und unsere Lebensgrundlage sichert.

In einer Welt, in der politische und wirtschaftsbezogene Entscheidungen immer schneller getroffen werden, wird nicht akzeptiert, daß die Abläufe der Natur eben nicht nach Belieben voll steuerbar sind. Die Natur hat den "Fehler", daß sie sich nicht an die rasante Geschwindigkeit der industriellen Entwicklung anpassen kann und die nachhaltigen Schäden an der Natur mit einer zum Teil großen zeitlichen Verzögerung auftreten. Es wird häufig verdrängt oder ignoriert, daß wir selbst Teil des Naturkreislaufes sind und daß diese Negativentwicklungen auch uns über kurz oder lang direkt treffen werden.

Dem Naturschutz haftet immer noch das Image an, daß es sich um luxuriöse Kosmetik handle, die man sich notfalls auch sparen könne - es sei doch alles

grün. Dies gipfelt sogar in dem Vorwurf, daß Naturschützer menschenfeindlich handeln würden (so jüngst zum Elbeausbau). Die Akzeptanz für Naturschutz wird damit zu einer der entscheidenden Fragen.

Hier gibt es merkwürdige Widersprüche: Der Naturschutz selbst sieht sich mit dem Rücken an der Wand stehend, während potentielle Naturnutzer den Eindruck haben, Naturschutz nähme überhand. Während die Sorge um die Natur bei Umfragen immer an vorderster Stelle rangiert, stößt der Naturschutz bei der Umsetzung auf allen Ebenen auf zum Teil harten Widerstand. Das fängt beim Bauen an, geht weiter bei der Nutzung hochwertiger Naturschutzgebiete für Freizeit und Tourismus bis hin zu Eingriffen für umweltfreundliche Technologien wie Wind- und Wasserkraft, deren Ausbau angeblich durch Naturschutz verhindert wird.

Es gibt kaum einen Bereich, bei dem zwischen Theorie und Praxis derartige Lücken klaffen. Wir haben eine ganze Reihe von internationalen Abkommen und nationalen gesetzlichen Regelungen zum Schutze der Natur und trotzdem geht die Zerstörung weiter. Ein Beispiel: Die Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt, die viele vernünftige und notwendige Ansätze bietet, spielt - im Gegensatz zur Klimakonvention - in der öffentlichen Diskussion fast keine Rolle. Sie wird nur registriert, wenn es um die wirtschaftliche Nutzung von Genressourcen und der damit verbundenen Technologie geht. Ein weiteres Beispiel ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) der Europäischen Union, die gut ein Jahr nach Ablauf der Frist für die rechtliche Umsetzung in Deutschland immer noch nicht umgesetzt ist. Weil das so ist, sind auch die bis zu diesem Sommer befristeten Gebietsmeldungen noch nicht erfolgt. An dieser Stelle sind grundsätzlich einmal die Juristen gefragt, warum die Bundesrepublik eigentlich internationaler Vertragspartner sein kann, obwohl sie national gar nicht für die Umsetzung des Vertrages zuständig sein will oder sein kann.

Kommen wir zum Naturschutzgesetz, das seit 1987 novelliert werden soll, bis heute aber noch immer nicht novelliert worden ist. Es liegt noch nicht einmal als Referentenentwurf vor. Ich möchte an dieser Stelle aber deutlich sagen, daß ich gerne - früher Herrn Töpfer - heute Frau Merkel, abnehmen will,

daß sie ein gutes Naturschutzgesetz vorlegen wollen. Dagegen muß ich Herrn Rexroth und Herrn Borchert vorwerfen, daß sie das offenbar überhaupt nicht wollen. Und alle drei müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, daß das Thema Naturschutz in der Prioritätenliste der Bundesregierung offensichtlich ganz weit hinten steht, und es scheint sich daran nichts zu ändern.

Tatsache ist, daß das gegenwärtige Naturschutzgesetz die anhaltende Beeinträchtigung und Zerstörung durch Verkehr, Landwirtschaft, Wirtschaft, Tourismus und Sport nicht gebremst hat. Es hat auch nicht zum Schutz der Natur außerhalb von Schutzgebieten beigetragen, und eine Ausrichtung auf den notwendigen flächenhaften Biotopverbund mit genügend großen zusammenhängenden Schutzgebieten fehlt. Hierfür muß der Bund den Rahmen vorgeben und darf die Länder damit nicht allein lassen. Noch immer spielt sich der Versuch, die Artenvielfalt zu sichern, auf viel zu kleinen Flächen ab, statt in großräumigen ökosystemaren Zusammenhängen. Es fehlt am Geld und am Willen, in diesem Bereich zu klotzen und nicht zu kleckern.

Es ist natürlich klar, daß ein Gesetz nur so gut wie dessen Umsetzung ist. Das beste Gesetz nützt nichts, wenn bei der Umsetzung an allen Ecken und Enden gemauert wird. Wir brauchen den Durchsetzungswillen und klare rahmenrechtliche Vorgaben. Wenn zugelassen wird, daß an dem Gesetz an allen Enden von Nutzerseite herumgezerrt wird, muß man sich nicht wundern, wenn in der angespannten Wirtschaftslage niemand den Naturschutz ernst nimmt.

Es ist keine Frage, daß die Lösung der erdrückenden Probleme der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit und der sozialen Sicherung höchste Priorität haben müssen. Es ist aber auch keine Frage mehr, daß die Lösungen dieser Probleme nur Hand in Hand mit dem Naturschutz gelingen können. Gerade wegen der wichtigen Nachfolgeprozesse zum Umweltgipfel in Rio haben wir die besondere Verpflichtung, nachahmenswerte Wege hier bei uns zu entwickeln.

Auch wenn der Bund "nur" Rahmengesetzgebungskompetenz hat, muß er doch schon aufgrund seiner internationalen Verpflichtungen für die Realisierung dieser Ziele mit verantwortlich sein. Ich bedauere deshalb sehr, daß bei der Änderung des Grundgesetzes eine Gemeinschaftsaufgabe Naturschutz nicht durchsetzbar war. Welch' bescheidenen Stellenwert der Naturschutz hatte, konnte man schon bei den unglaublich zähen Verhandlungen zum Artikel 20a des Grundgesetzes miterleben. Um die gemeinsame Finanzierung des Naturschutzes von Bund und Ländern wenigstens teilweise zu gewährleisten, ist deshalb eine stärkere Ausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz an die Erfordernisse des Naturschutzes notwendig.

Warum der Naturschutz überwiegend nur verbal einen hohen Stellenwert hat, nicht aber in seiner Umsetzung, kann man in einer sehr guten Analyse

zur Akzeptanz und Durchsetzbarkeit des Naturschutzes des Beirates für Naturschutz und Landschaftspflege beim BMU nachlesen.

Das Bundesnaturschutzgesetz hat Leit- und Koordinierungsfunktion und muß zwingend novelliert werden. Die SPD-Bundestagsfraktion hat in der 13. Legislaturperiode zum dritten Mal einen Novellierungsentwurf in den Bundestag eingebracht.

Die wesentlichen Änderungspunkte sind folgende:

Erstens: Grundgedanke des Gesetzentwurfes ist, daß die Natur als Lebensgrundlage für den Menschen, aber auch um ihrer selbst willen zu schützen ist. Das bedeutet, daß Naturschutz flächendeckend erfolgen soll und endlich vom "Reservatsdenken" Abschied nehmen muß. In diesem Zusammenhang haben wir der öffentlichen Hand eine besonders hervorgehobene Pflichtstellung zugewiesen.

Im Mittelpunkt des Gesetzes sollen nicht mehr die Nutzungsansprüche des Menschen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts stehen, sondern der Ökosystemschutz, der Schutz von Boden, Wasser, Luft und Klima sowie der Artenschutz. Darum sind diese Punkte ausdrücklich in die Grundsätze des Naturschutzgesetzes aufgenommen worden.

Das Kuriosum der Abwägungsvorschrift haben wir herausgenommen, weil die Abwägung verschiedener Interessen ohnehin stattfinden muß. Die derzeitige zusätzlich im Gesetz verankerte Abwägungsvorschrift bedeutet eine deutliche Schwächung des Naturschutzes, denn das eigentliche Ziel, die Natur zu schützen, wird dadurch gewissermaßen als Selbstkritik - relativiert.

Eine besonders bedeutsame Neuerung ist die Vorgabe, daß die Länder auf mindestens 10 % der Landesfläche Vorrangflächen für den Naturschutz einrichten sollen. Über diesen Punkt ist viele Jahre gestritten worden. Es gibt zum Beispiel den Einwand, daß in manchen Regionen bereits mehr als 10 % der Fläche geschützt sind und diese Regelung zum Anlaß genommen werden könnte, das Vorhandene dann auf 10% zu reduzieren. Wer diese Sorge hat, muß sich vorhalten lassen, daß ohne diese Mindestregelung der Flächenschutz theoretisch auf Null reduziert werden könnte.

Im übrigen ist es doch eher umgekehrt: nur knappe 2 % der Landesfläche sind Naturschutzgebiete. In Schleswig-Holstein hat die Biotopkartierung im ersten Durchgang 5-6 % der Landesfläche als mögliche Schutzgebietsflächen erfaßt, d. h. es fehlen noch mindestens 4 % um das 10 %-Ziel zu erreichen. Ich vermute, daß es in den anderen westlichen Bundesländern ähnlich aussieht. Deshalb bin ich davon überzeugt, daß diese Zielvorgabe dem Naturschutz nur nützen kann. Außerdem werden hiermit auch die Ziele der FFH-Richtlinie abgedeckt, und die von uns geforderte Schaffung eines großflächigen Biotopverbundes könnte endlich verwirklicht werden.

Zweitens: Das Verhältnis von Land- und Forstwirtschaft zum Naturschutz wird neu geregelt. Die

Landwirtschaftsklauseln werden gestrichen und damit klargestellt, daß die derzeitigen Formen der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht generell den Zielen des Naturschutzgesetzes nützen und ihnen darum keine privilegierte Stellung eingeräumt werden kann.

Es ist zwar zu wünschen und anzustreben, daß diese Nutzungen im Einklang mit dem Naturschutz geschehen, derzeit ist das aber nicht zu erkennen. Ich will aber ganz klar stellen: hier geht es nicht darum, jemanden an den Pranger zu stellen. Im Sinne der gewünschten Akzeptanz müssen wir vielmehr die Landwirtschaft dafür gewinnen, daß sie die durch sie selbst erzeugten Probleme erkennt und selbst eine Änderung vorantreibt. Das heißt, die Schädigungen der Artenvielfalt, des Bodens, des Grundwassers usw. muß die Landwirtschaft selbst vermindern, indem sie ihre zur Verfügung stehenden gesetzlichen Instrumente nutzt, um eine nachhaltige und naturschonende Nutzungsart zu entwickeln. In der Konsequenz bedeutet das: die Streichung der Landwirtschaftsklauseln kann nicht grundsätzlich zu einem Anspruch auf finanziellen Ausgleich führen. Lediglich über die noch festzulegenden Betreiberpflichten hinausgehende, besondere Anforderungen des Naturschutzes müssen über Ausgleichszahlungen beglichen werden.

Abgesehen davon, daß die spärliche finanzielle Ausstattung des Naturschutzes in Bund und Ländern diese Zahlungen gar nicht leisten könnte, kann es doch am Geldmangel im Bereich Landwirtschaft nicht liegen, daß bisher noch so wenig in dieser Richtung unternommen wurde. Wenn die EU es sich leisten kann, 15 Mrd. DM für Exporterstattungen auszugeben, muß sie sich es doch auch leisten können, eine umweltschonende Landwirtschaft zu finanzieren. Aus dieser Verpflichtung können wir die Landwirtschaft genauso wenig entlassen, wie wir die gesamte Wirtschaft aus ihrer Verpflichtung entlassen können, sich konsequent ökologisch auszurichten. Die Landwirtschaft gehört in Deutschland zu den drei größten Subventionsempfängern. Wenn es derzeit, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein sollte, dies grundlegend zu ändern, so muß es doch wenigstens möglich sein, die Subventionen Schritt für Schritt an umweltverträgliche Kriterien zu binden. Es macht doch überhaupt keinen Sinn - auch volkswirtschaftlich nicht - Schäden, die indirekt durch diese Subventionen mitverursacht werden, durch weitere Geldmittel, diesmal aus dem Naturschutz, wieder zu reparieren.

Drittens: Die Landschaftsplanung wird flächendeckend verpflichtend vorgeschrieben. Damit soll die Landschaftsplanung aus ihrem Dämmer Schlaf herausgeführt werden und endlich die Funktion erhalten, die nur sie abdecken kann: nämlich die Koordination zwischen den vielfältigen Nutzungsansprüchen an die Natur und der Einrichtung des Biotopverbundes. Viele Kommunalpolitiker betrachten die Landschaftsplanung mit gemischten Gefühlen, weil die Angst vor zu viel Naturschutz mitschwingt.

Die Landschaftsplanung wird nicht als das Instrument begriffen, das die vielen Interessenskollisionen vor Ort auffangen und ordnen kann. Es ist allgemein akzeptiert, daß für den Häuserbau, den Straßen- und Fließgewässerausbau oder für Gewerbegebiete Planungen notwendig sind. Daß zumindest der Flächenanspruch des Naturschutzes geplant und koordiniert werden muß, wird nicht akzeptiert. Obwohl immer wieder betont wird, daß die Erhaltung einer schönen Natur in der eigenen Gemeinde als sehr wichtig angesehen wird, besteht oft eine erhebliche Hemmschwelle, dies auch planerisch zu erfassen. Insbesondere wenn es handfeste wirtschaftliche Interessen dagegen gibt. Auch hier muß aktiv an einer größeren Akzeptanz vor Ort gearbeitet werden. Es muß verstanden werden, daß das Wissen über ökologische Zusammenhänge Voraussetzung für zukunftsweisende Planungen ist, und daß kein anderes Planungsinstrument diese Zusammenhänge erfaßt.

Viertens: Die Eingriffsregelung wird durch Einbeziehung des Grundwasserschutzes und der stofflichen Einwirkungen erweitert. Bisher galt lediglich die Veränderung der Gestalt und der Nutzung der Grundfläche als Eingriff in Natur und Landschaft. Innerhalb dieses neuen Rahmens können die Länder definieren, daß Einwirkungen, die in der Regel keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen bedeuten, nicht als Eingriffe gelten. Sind Eingriffe nicht zu vermeiden, müssen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang vorgenommen werden. Ist dies im Einzelfall auch nicht möglich, sind Ausgleichszahlungen mit Zweckbindung für den Naturschutz zu entrichten. Darüber hinaus ist eine Erfolgskontrolle der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Fünftens: Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Ich sagte es eingangs bereits: seit Juni 1994 hätte diese EU-Richtlinie in Deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Weil der frühere Umweltminister und jetzt die neue Umweltministerin seit über 8 Jahren erfolglos versucht haben bzw. versuchen, das Bundesnaturschutzgesetz zu novellieren, ist eine Diskussion darüber entbrannt, ob die FFH-Richtlinie nicht außerhalb des BNatschG als eigenes Gesetz umgesetzt werden könnte. Ich halte das für absolut falsch, weil es hier um ein elementares Naturschutzthema geht, und das ist im Naturschutzgesetz zu regeln. Eine weitere Aufspaltung naturschutzrechtlicher Regelungen ist sicher kein Beitrag zur besseren Überschaubarkeit. Deshalb brauchen wir jetzt die Novellierung.

Mit der FFH-Richtlinie wird der Aufbau des europaweiten Biotopverbundsystems um gezielte Anforderungen an die Gebietsauswahl und den Gebietschutz ergänzt. Bestimmte Lebensraumtypen und Arten müssen unter Schutz gestellt werden und für diese gelten strengere Schutzbestimmungen. Außerdem wird eine Verträglichkeitsprüfung für alle Vorhaben, die FFH-Gebiete beeinträchtigen können, vorgeschrieben.

In den Ländern wird heftig darüber diskutiert, ob diese Regelung die planerische Freiheit der Länder und Kommunen beeinträchtigen könnte. Dazu möchte ich folgendes festhalten: wir haben alle festgestellt, daß der Zerstörung der Natur Einhalt geboten werden muß, daß erhalten werden muß, was noch vorhanden ist, und Raum für neu zu entwickelnde Lebensräume geschaffen werden muß. Es gilt deshalb, die hohen Anforderungen der FFH-Richtlinie umzusetzen. Dazu gehört eben auch die Prüfung von Vorhaben, die die Gebiete beeinträchtigen können. Infrastruktur, Siedlung und Industrie müssen auf die Schutzgebiete Rücksicht nehmen. Wenn wir Naturschutz ernst nehmen wollen, dürfen wir nicht zögerlich mit der Umsetzung der als richtig erkannten Vorschriften der FFH-Richtlinie sein. Wenn die Ursache für die heutige Negativentwicklung im derzeitigen Wirtschaften liegt, dann werden wir das Naturschutzziel nicht unter Beibehaltung dieses Wirtschaftens erreichen. D.h. wir werden etwas ändern müssen. Wenn wir dagegen weitermachen wie bisher, dann bleiben alle Anstrengungen für den Naturschutz unwirksam und das kann nicht Ziel des Naturschutzes sein.

Sechstens: Eine neue Schutzkategorie "Biosphärenreservat" wird eingeführt. Damit wird zum einen dem Gedanken des großflächigen Naturschutzes Rechnung getragen. Zum anderen soll die nachhaltige Nutzung von Natur und Landschaft in diesen Gebieten modellhaft entwickelt werden. Naturschutz lebt nicht nur von Konservierung des noch Vorhandenen, sondern auch von einer naturschutzorientierten Nutzung. Die Frage, ob es sich um "Reservate" oder "Parke" handeln soll, halte ich für nachrangig. Entscheidend ist vielmehr die Zielsetzung. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung sind wir natürlich gerne bereit über diese und andere Fragen eingehend zu reden.

Siebtens: Wir haben eine jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung zum Naturschutz vorgesehen und den Ländern empfohlen, entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

Achtens: Wir führen die seit Jahren geforderte Verbandsklage ein und erweitern die Mitwirkungsmöglichkeiten der Verbände. In der politischen Diskussion erleben wir immer wieder, daß diese Öffentlichkeitsbeteiligung als Hindernis für schnelle Planungen betrachtet wird. Tatsache ist aber, daß die Dauer einer Planung nicht von der Beteiligung der Verbände abhängt, sondern von Verfahrensabläufen innerhalb der Behörden. Das belegen auch die Beispiele aus den Bundesländern. Wenn also hier gestrafft und verkürzt wird, können wir das nur begrüßen, nicht aber bei der Öffentlichkeitsbeteiligung.

In einer Zeit, in der bei öffentlichen Verfahren immer mehr Menschen mitreden wollen, kann es nur sinnvoll sein, diese Gruppen so früh wie möglich an den Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Es muß ihnen die Möglichkeit gegeben werden, gegen Verfahren klagen zu können. Wenn sie nicht fehlerhaft

sind, braucht auch niemand Angst vor Planungsverzögerungen zu haben. Die alte Sorge, dann würden die Gerichte mit einer Flut von Verfahren überzogen, ist völlig unbegründet, weil die Verbände sich sehr wohl überlegen, in welchem Fall sie das Risiko einer Klage auf sich nehmen wollen. Die meisten Bundesländer haben die Verbandsklage bereits in ihren Landesgesetzen verankert. Der Bund muß nachziehen.

Zum Schluß noch ein Wort zum Artenschutz. Den Artenschutzteil des Gesetzes haben wir noch nicht umfassend ausgearbeitet, weil der weitere Verlauf auf EU-Ebene noch abgewartet werden muß. Eines aber steht jetzt schon fest: Eine Artenschutzverordnung, die europaweit Fortschritte bringen könnte, weil bestimmte Verbote strenger gefaßt wurden, deren Anhanglisten aber leer bleiben, ist eine Farce. Das hat überhaupt nichts mehr mit Artenschutz zu tun. Wir werden jedenfalls alles tun, um unseren nationalen Spielraum voll auszunutzen.

Festgehalten haben wir, daß der vorsorgende Artenschutz Grundprinzip sein muß. Darum wollen wir dem Bund die Ermächtigung geben, Positivlisten zu erstellen. Auf diesen Listen sollen alle Arten stehen, für die Handel und Haltung erlaubt sein sollen. Dies bedeutet - entgegen manchen Behauptungen - nicht eine Blockade für die Forschung, auch nicht ein Verbot der Liebhaberhaltung oder gar ein Ausräumen der Zoologischen Gärten. Es bedeutet nur, daß der Mensch nicht uneingeschränkter Zugriff auf alle Arten haben darf, weil auch hier die Vorsorge für die Natur gelten muß und nicht nur Nutzungsinteressen des Menschen berücksichtigt werden dürfen.

Lassen Sie mich zum Schluß noch einmal festhalten, daß ein gutes Naturschutzgesetz nur dann voll wirksam werden kann, wenn alle damit Befassten verinnerlicht haben, daß Naturschutz eine echte Querschnittsaufgabe ist. Davon sind wir allerdings noch Lichtjahre entfernt. Hier muß zukünftig die Umweltbildung eine tragende Rolle übernehmen und aus ihrem derzeitigen Schattendasein herausgeführt werden.

Ich glaube, daß sich alle im Naturschutz Engagierten überlegen müssen, wie der Naturschutz so gestärkt werden kann, daß daran keine naturschutzrelevante Entscheidung mehr vorbeigehen kann. Die Analyse des Beirates für Naturschutz ist dafür eine hervorragende Grundlage. Und eines ist trotz aller Frustration über das langsame Vorankommen einer Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes wichtig für die Vermittlung eines positiven Bildes von Naturschutz: Naturschutz kann und soll auch Freude machen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Anschrift der Verfasserin:

Ulrike Mehl, MdB
Bundestagsfraktion der SPD
Bundeshaus
D-53113 Bonn

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [1_1996](#)

Autor(en)/Author(s): Mehl Ulrike

Artikel/Article: [Der Gesetzesentwurf der SPD-Bundestagsfraktion zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes \(13. Wahlperiode\) 61-64](#)